

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung  
der Bonn International Graduate School for  
Development Research  
am Zentrum für Entwicklungsforschung der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. August 2019

**Ordnung  
der Bonn International Graduate School for Development Research  
am Zentrum für Entwicklungsforschung der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 19. August 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt 1 – Stellung/ Zielsetzung/ Ausbildungskonzept</u> .....	- 4 -
<u>§ 1 – Stellung der Graduiertenschule „Bonn International Graduate School for Development Research“ (BIGS-DR)</u> .....	- 4 -
<u>§ 2 – Aufgaben und Ziele</u> .....	- 4 -
<u>§ 3 – Ausbildungskonzept</u> .....	- 5 -
<u>§ 4 – Zeitrahmen und Studienphasen</u> .....	- 5 -
<u>§ 5 – Forschungs-, Lehr- und Prüfungssprache</u> .....	- 5 -
<u>Abschnitt 2 – Mitgliedschaft</u> .....	- 5 -
<u>§ 6 – Mitglieder der Graduiertenschule</u> .....	- 5 -
<u>§ 7 – Ende und Verlust der Mitgliedschaft</u> .....	- 6 -
<u>Abschnitt 3 – Organe/beratende Gremien/Funktionstragende</u> .....	- 6 -
<u>§ 8 – Organe und beratende Gremien</u> .....	- 6 -
<u>§ 9 – Vorstand</u> .....	- 6 -
<u>§ 10 – Auswahlkommission</u> .....	- 7 -
<u>§ 11 – Akademischer Beirat</u> .....	- 7 -
<u>§ 12 – Sprecherrat der Programmteilnehmenden</u> .....	- 7 -
<u>§ 13 – Akademische Koordination und Sekretariat</u> .....	- 8 -
<u>Abschnitt 4 – Qualifizierungsphase</u> .....	- 8 -
<u>§ 14 – Zugang zum Studienprogramm</u> .....	- 8 -
<u>§ 15 – Strukturiertes Studienprogramm</u> .....	- 9 -
<u>§ 16 – Prüfungen</u> .....	- 9 -
<u>§ 17 – Benotung</u> .....	- 10 -
<u>Abschnitt 5 – Promotionsphase</u> .....	- 10 -
<u>§ 18 – Zulassung</u> .....	- 10 -
<u>§ 19 – Beratung durch Tutorinnen und Tutoren</u> .....	- 10 -
<u>§ 20 – Pflichten der Programmteilnehmenden</u> .....	- 11 -
<u>§ 21 – Dissertation</u> .....	- 11 -
<u>§ 22 – Qualitätssicherung</u> .....	- 11 -
<u>§ 23 – Angliederung von nicht ständigen Promotionsprogrammen</u> .....	- 12 -
<u>§ 24 – Inkrafttreten</u> .....	- 12 -
<u>Anlage 1</u> .....	- 13 -

## **Abschnitt 1 – Stellung/ Zielsetzung/ Ausbildungskonzept**

### **§ 1**

#### **Stellung der Graduiertenschule „Bonn International Graduate School for Development Research“ (BIGS-DR)**

(1) Das Zentrum für Entwicklungsforschung (ZEF) ist ein international und interdisziplinär ausgerichtetes Zentrum der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, das zu nachhaltiger Entwicklung forschet. Seine drei Abteilungen decken die folgenden Forschungsbereiche ab:

- Politischer und kultureller Wandel
- Wirtschaftlicher und technologischer Wandel
- Ökologie und Management natürlicher Ressourcen

(2) Die Graduiertenschule „Bonn International Graduate School for Development Research“ (im Folgenden BIGS-DR) ist ein am ZEF eingerichtetes, strukturiertes, interdisziplinäres und internationales Studienprogramm in der Entwicklungsforschung, welches das Promotionsstudium an einer Fakultät ergänzt. Es richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, deren Promotionsthema einem der drei in Absatz 1 aufgeführten Forschungsbereichen des ZEF zuzuordnen ist.

(3) Das Promotionsstudium findet unter der Betreuung einer Professorin oder eines Professors in Anwendung der jeweils geltenden Promotionsordnung der Fakultät statt, welche die oder den Studierenden zur Promotion zugelassen hat.

(4) Die Forschungsaktivitäten der Graduiertenschule orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten des ZEF, die ihrerseits zum Profildbereich „Innovation und Technologie für eine nachhaltige Zukunft“ der Universität Bonn beitragen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

(1) Die BIGS-DR stellt eine organisierte Dachstruktur für die Doktorandenausbildung im Bereich der Entwicklungsforschung dar.

(2) BIGS-DR bietet ein forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Promovierende an, welches alle Bereiche der Entwicklungsforschung einbezieht.

(3) Die Ziele der BIGS-DR sind die Förderung der Ausbildung und Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Sektor der Entwicklungsforschung auf hohem, international anerkanntem Niveau sowie die Vermittlung eines breiten Spektrums an Fähigkeiten und Kenntnissen.

(4) BIGS-DR fördert Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn. Die Graduiertenschule leistet daher Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuung oder trifft Vorkehrungen für Mentoring und Coaching, wenn die Forschung während Elternzeiten fortgesetzt wird. Ein besonderes Augenmerk wird auf Bedürfnisse von Programmteilnehmenden mit internationalem Hintergrund gelegt.

(5) Die Graduiertenschule unterstützt darüber hinaus Programmteilnehmende in organisatorischen Fragen wie Wohnraumsuche, bei Visaanträgen und anderen administrativen Belangen.

### **§ 3 Ausbildungskonzept**

BIGS-DR zeichnet sich durch einen interdisziplinären Ansatz in der Entwicklungsforschung aus. Die Graduiertenschule vermittelt den Programmteilnehmenden einen umfassenden Überblick zu Fragen der Entwicklungsforschung und Nachhaltigkeit, wie sie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und dem Forschungsprofil „Innovation und Technologie für eine nachhaltige Zukunft“ der Universität Bonn beschrieben sind. Die Kombination von Theorie, Methodik und praktischen Erfahrungen in Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wandels ermöglicht es Programmteilnehmenden, neue Wissensbereiche zu erkunden und auf dem internationalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

### **§ 4 Zeitrahmen und Studienphasen**

(1) Das BIGS-DR-Programm beginnt jeweils zum Wintersemester, dauert 36 Monate und besteht aus der Qualifizierungs- und der Promotionsphase.

(2) In der Qualifizierungsphase des Programms nehmen die Programmteilnehmenden an vorbereitenden interdisziplinären und disziplinären Kursen teil. Die Qualifizierungsphase hat eine Dauer von sechs Monaten.

(3) Die anschließende Promotionsphase richtet sich an Programmteilnehmende, welche die Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen haben und bei der gewählten Fakultät zur Promotion zugelassen sind.

In der Promotionsphase führen die Programmteilnehmenden ihre promotionsbezogene Forschung in Entwicklungsländern oder entwicklungsbezogenen Institutionen durch. Hierbei bietet die BIGS-DR Unterstützung durch Forschungsmittel, fachliche Beratung und Infrastruktur bei ausländischen Kooperationspartnern oder innerhalb von größeren Forschungsprojekten des ZEF.

Die Promotionsphase des Studienprogramms endet mit Ablauf des Semesters, in dem Programmteilnehmende das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, endgültig nicht bestanden haben oder die Mitgliedschaft in der BIGS-DR nach § 7 dieser Ordnung verlieren.

Im letzteren Fall ist die Fortsetzung des Promotionsverfahrens an der jeweiligen Fakultät nicht berührt.

### **§ 5 Forschungs-, Lehr- und Prüfungssprache**

Forschungs-, Lehr- und Prüfungssprache im Studienprogramm der BIGS-DR ist Englisch. Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die die Module des Studienprogramms abschließen, sind in englischer Sprache abzulegen. Dissertationen innerhalb von BIGS-DR müssen in englischer Sprache verfasst werden, soweit dies mit der jeweils anwendbaren Promotionsordnung vereinbar ist.

## **Abschnitt 2 – Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder der Graduiertenschule**

Die Mitglieder der Graduiertenschule sind:

1. die Direktorinnen und Direktoren der drei ZEF-Abteilungen;
2. die Akademische Koordination der BIGS-DR;

3. die an der BIGS-DR zugelassenen Programmteilnehmenden;
4. die Lehrenden, solange diese im Rahmen des Studienprogramms der BIGS-DR Lehrveranstaltungen anbieten und
5. promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende des ZEF, die als Senior Researcher bezeichnet werden und im Rahmen der BIGS-DR Programmteilnehmende in ihrer Forschung beraten.

## **§ 7**

### **Ende und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Für Programmteilnehmende, die nicht von einer Fakultät zum Promotionsstudium zugelassen werden, endet die Mitgliedschaft im BIGS-DR-Programm mit Ende des Semesters, in dem das Kursprogramm der Qualifizierungsphase abgeschlossen wird. Die Mitgliedschaft von Programmteilnehmenden des Studienprogramms der Promotionsphase endet mit dem Semester, in dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde, mit Exmatrikulation oder mit Ablauf des achten Semesters nach Beginn des Studienprogramms der BIGS-DR. Wird das Promotionsverfahren nicht bis zum Ablauf des achten Semesters nach Beginn des Studienprogramms beendet, kann der Vorstand in begründeten Fällen auf Antrag die Verlängerung der Mitgliedschaft beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch:

1. Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
2. Ausschluss durch den Vorstand aufgrund von groben wissenschaftlichen Fehlverhalten entsprechend den aktuellen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bonn oder Überschreitung der Maximalstudienzeit am BIGS-DR von acht Semestern.

Das Promotionsverhältnis zur jeweiligen Fakultät wird durch den Austritt oder den Ausschluss nicht berührt. Das Promotionsvorhaben kann außerhalb der BIGS-DR fortgesetzt werden. Für den weiteren Verlauf der Promotion gilt dann ausschließlich die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät.

## **Abschnitt 3 – Organe/beratende Gremien/Funktionstragende**

### **§ 8**

#### **Organe und beratende Gremien**

Die Organe der BIGS-DR sind der Vorstand und die Auswahlkommission; beratende Gremien der BIGS-DR sind der Akademische Beirat und der Sprecherrat der Programmteilnehmenden.

### **§ 9**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem dreiköpfigen ZEF-Direktorium und der Akademischen Koordination von BIGS-DR. Eine dem Vorstand vorsitzende Person wird für die Dauer von drei Jahren benannt. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende leitet auch die Auswahlkommission und den Akademischen Beirat.

Der Vorstand

1. leitet die Geschäfte der BIGS-DR;
2. ist verantwortlich für die Entwicklung und Koordination des Forschungs- und Ausbildungsprogramms der BIGS-DR sowie die Qualitätskontrolle;
3. beschließt das Jahresbudget der BIGS-DR, die Nutzung von materiellen Ressourcen sowie die Vergabe von Reise- und Tagungszuschüssen;

4. bestellt auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen, der Mathematisch-Natur-wissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn jeweils eine Professorin bzw. einen Professor in den Akademischen Beirat der BIGS-DR.

## **§ 10 Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission hat sieben Mitglieder: das dreiköpfige ZEF-Direktorium als Vertreter der drei einzelnen ZEF-Abteilungen, jeweils einen Senior Researcher aus jeder ZEF-Abteilung, der bzw. die vom Direktorium jeder ZEF-Abteilung für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit der Wiederernennung ernannt wird und die Akademische Koordination.
- (2) Die Auswahlkommission wählt die Programmteilnehmenden unter Beachtung der in dieser Ordnung geregelten Grundsätze aus.
- (3) Die Akademische Koordination ist für die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommission verantwortlich.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, es sei denn, ein Mitglied stimmt gegen dieses Verfahren.

## **§ 11 Akademischer Beirat**

- (1) Der Akademische Beirat berät den Vorstand zur Entwicklung und Qualität des Ausbildungsprogramms der BIGS-DR und deren Koordination. Er tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Der Akademische Beirat hat elf Mitglieder: je eine Professorin bzw. ein Professor aus der Landwirtschaftlichen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, je ein Senior Researcher von jeder ZEF-Abteilung, je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Sprecherrates der Programmteilnehmenden aus jeder ZEF-Abteilung und zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei eines davon die Akademische Koordination ist.
- (3) Der Akademische Beirat ernennt aus seiner Mitte den ersten Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Empfehlungen des Akademischen Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, es sei denn, ein Mitglied stimmt gegen dieses Verfahren. Ein Protokoll aller Ergebnisse wird den Mitgliedern des Akademischen Beirates zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse des Akademischen Beirates haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.

## **§ 12 Sprecherrat der Programmteilnehmenden**

- (1) Programmteilnehmende jeweils eines Studienjahrgangs des Studienprogramms wählen für drei Jahre drei Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Sprecherrat der Programmteilnehmenden, bestehend aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter pro ZEF-Abteilung.
- (2) Der Sprecherrat der Programmteilnehmenden beschäftigt sich mit allen Aspekten der BIGS-DR, die das Studium betreffen, insbesondere mit der Qualität des Ausbildungsprogramms.
- (3) Entscheidungen und Anliegen der Programmteilnehmenden werden dem Vorstand und dem Akademischen Beirat durch den Sprecherrat vorgetragen.

(4) Der Sprecherrat der Programmteilnehmenden wählt einmal im Jahr drei Sprecherinnen bzw. Sprecher (eine Person aus jeder Abteilung des ZEF) in den Akademischen Beirat.

### **§ 13**

#### **Akademische Koordination und Sekretariat**

Die Organisation und Koordination des Studienprogramms der Graduiertenschule obliegt der Akademischen Koordination der BIGS-DR. Diese Person ist verantwortlich für

1. die Erstellung und die regelmäßige Evaluierung des Kursprogramms;
2. die Bearbeitung von Bewerbungen;
3. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Pflege der Website;
4. Unterstützung der Programmteilnehmenden in administrativen und organisatorischen Belangen;
5. nationale und internationale Kontaktpflege und Networking;
6. Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern, Teilnehmenden sowie Alumni des Programms;
7. die organisatorische Unterstützung der Auswahlkommission und
8. die Vorbereitung der Sitzungen der Auswahlkommission und des Akademischen Beirates.

Die Akademische Koordination wird durch das Sekretariat der BIGS-DR unterstützt.

#### **Abschnitt 4 – Qualifizierungsphase**

### **§ 14**

#### **Zugang zum Studienprogramm**

(1) Das Studienprogramm des BIGS-DR wendet sich an potentielle Programmteilnehmende mit Master- oder gleichwertigen akademischen Abschlüssen (besser als Note 2,0 im deutschen System, GPA höher als 3,0 im amerikanischen System oder vergleichbare Abschlussnoten) in den Agrarwissenschaften, allgemeinen Naturwissenschaften, der Geographie, den Wirtschaftswissenschaften, den Politikwissenschaften, der Soziologie, dem Ingenieurwesen oder der Mathematik sowie verwandten Disziplinen der hier aufgeführten.

Die Bewerbung an der BIGS-DR besteht aus zwei Schritten: die online-Registrierung und die Einreichung schriftlicher Bewerbungsunterlagen. Die Bewerbung muss in englischer oder deutscher Sprache verfasst sein und folgende Unterlagen enthalten:

- das BIGS-DR-Bewerbungsformular;
- ein Bewerbungsanschreiben (eine Seite);
- eine Zusammenfassung der Master- oder Diplomarbeit in englischer Sprache;
- Angaben über andere vorangegangene Hochschularbeiten oder Forschungsarbeiten, die für die Bewerbung von Bedeutung sind;
- ein Graduate Research Statement für die Dissertation (5 Seiten), welches erkennen lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber grundsätzlich in der Lage ist, mit innovativen Ideen eine wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Entwicklungsforschung zu konzipieren und eine Ideenskizze der angestrebten Promotionsforschung enthält;
- Empfehlungsschreiben von zwei Referenzpersonen;
- ein tabellarischer Lebenslauf, der den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang darstellt;
- alle relevanten Abschlusszertifikate;
- Nachweis zu Englischkenntnissen (TOEFL mindestens 550 Punkte paper based oder mindestens 80 Punkte beim Internet basierten Test; IELTS band 6) oder einen gleichwertigen Nachweis der Sprachkenntnisse mit der Bewertung von mindestens B2 entsprechend dem europäischen Referenzrahmen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach nachfolgenden Grundsätzen:

1. Jede Bewerbung wird unabhängig von mindestens zwei Begutachtenden evaluiert, die vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, Dozentenschaft und aus dem Kreis der promovierten Mitglieder des ZEF bestellt werden.
2. Die bestellten Begutachtenden treffen unter Berücksichtigung der Gesamtnote des nach § 67 Abs. 4 HG den Zugang zur Promotion eröffnenden Hochschulabschlusses und der Angaben im Graduate Research Statement unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl.
3. Die in die engere Auswahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber werden dann persönlich oder per Telefon von den Begutachtenden interviewt. Das Interview soll Aufschluss über die Motivation, Sprachfähigkeit, Persönlichkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geben. Für das Interview wird ein Protokollformular verwendet, das die zu beantwortenden Fragen enthält und mit einem Gesamturteil durch die am Interview beteiligten Begutachtenden abschließt.

Die Auswahlkommission entscheidet unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen und der Voten der Begutachtenden, welche Bewerberinnen und Bewerber zum Programm zugelassen werden. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Auswahlkommission, ob das vorgeschlagene Forschungsthema zur Forschungsagenda des ZEF passt. Eine Zulassung zum Studienprogramm enthält zugleich eine Zuordnung des Forschungsthemas zu einem Forschungsbereich der drei ZEF-Abteilungen und damit eine Zuordnung der Programmteilnehmenden zu einer ZEF-Abteilung.

## **§ 15**

### **Strukturiertes Studienprogramm**

(1) Die Qualifizierungsphase beinhaltet zwei Module. Das erste Modul ist interdisziplinär ausgerichtet und für alle Programmteilnehmenden unabhängig vom disziplinären Hintergrund obligatorisch. Das Modul soll die theoretischen Grundlagen zu den komplexen Zusammenhängen und Problemen von Entwicklung vermitteln. Das zweite Modul ist disziplinär ausgerichtet und befasst sich mit Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Geographie, Politikwissenschaften, Ökologie und Agrarwissenschaften, mit einem besonderen Augenmerk auf Theorie und Methodik. Im zweiten Modul sind die Programmteilnehmenden verpflichtet, das Ausbildungsangebot ihrer jeweiligen Disziplin wahrzunehmen.

BIGS-DR bietet zusätzliche Kurse in GIS, Fernerkundung, Mathematik und Statistik an. Darüber hinaus können einzelne Programmteilnehmende Labore, Vorlesungen und Trainingsseminare an der Universität Bonn oder in anderen kooperierenden Instituten in Deutschland oder im Ausland besuchen. Zu interkultureller Kompetenz, Forschungsethik, Führungskompetenz im Entwicklungsbereich sowie guter wissenschaftlicher Praxis werden Lehrveranstaltungen angeboten. Anlage 1 zu dieser Ordnung enthält einen Studienplan für das strukturierte Studienprogramm.

(2) Neben dem strukturierten Studienprogramm haben die Programmteilnehmenden während der Qualifizierungsphase Zeit, einen Forschungsplan auszuarbeiten. Die Tutorinnen und Tutoren sowie die Betreuenden überprüfen die Forschungspläne und -budgets, um sicherzustellen, dass die wissenschaftlichen Inhalte den Qualitätsanforderungen am ZEF entsprechen und die Mittel für Forschungskosten zur Verfügung stehen. Abschließend müssen die Forschungspläne in einem Forschungskolloquium diskutiert und durch die Betreuenden genehmigt werden. Die Genehmigung ist Voraussetzung für den Beginn der von der BIGS-DR unterstützten Feldforschung.

## **§ 16**

### **Prüfungen**

Sowohl das interdisziplinäre als auch das disziplinäre Modul schließen mit einer schriftlichen Prüfung ab. Im interdisziplinären Modul muss zudem eine Seminararbeit (term paper) über ein entwicklungsrelevantes Thema geschrieben werden. Die Seminararbeit muss interdisziplinär von Programmteilnehmenden aus bis zu drei Disziplinen angefertigt werden. Die Modulprüfungen der Qualifizierungsphase werden von den

jeweils modulverantwortlichen Lehrenden abgenommen und bewertet, soweit nicht der Vorstand hiervon abweichend eine andere Person, die die Anforderungen des § 65 HG erfüllen muss, mit der Abnahme und Bewertung der Prüfung beauftragt.

Der erfolgreiche Abschluss des interdisziplinären, wie des disziplinären Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsphase der BIGS-DR.

Nicht bestandene Prüfungen der Qualifikationsphase können einmal wiederholt werden.

## **§ 17 Benotung**

Das Benotungssystem für die Bewertung der Prüfungen in den Kursen des BIGS-DR während der Qualifizierungsphase umfasst sechs Bewertungsstufen:

Ausgezeichnet	> 98 %
Sehr gut	> 87,5 bis einschließlich 98 %
Gut	> 75,5 bis einschließlich 87,5 %
Zufriedenstellend	> 62,5 bis einschließlich 75,5 %
Bestanden	50 bis einschließlich 62,5 %
Nicht bestanden	< 50 %

Die Programmteilnehmenden erhalten für jedes Modul ein Zertifikat und einen Leistungsnachweis (transcript of records) in deutscher Sprache und eine englische Übersetzung mit der Auflistung aller besuchten Vorlesungen und bestandenen Prüfungen. Die Zertifikate und der Leistungsnachweis werden von der oder dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.

## **Abschnitt 5 – Promotionsphase**

### **§ 18 Zulassung**

Der Vorstand entscheidet auf Antrag von Programmteilnehmenden über die Zulassung zur Promotionsphase. Zur Promotionsphase wird zugelassen, wer die Qualifikationsphase erfolgreich abgeschlossen hat und an einer Fakultät mit einem Promotionsthema zur Promotion zugelassen wurde, das auf einem nach § 15 Abs. 2 genehmigten Forschungsplan basiert.

### **§ 19 Beratung durch Tutorinnen und Tutoren**

(1) Neben der unter Berücksichtigung der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät durch die Betreuenden zu gewährleistenden wissenschaftlichen Betreuung der Forschung im Promotionsverfahren, stehen Programmteilnehmenden der BIGS-DR Senior Researcher des ZEF als Tutorinnen und Tutoren für die Beratung in wissenschaftlichen Fragen bezüglich der Promotionsforschung zur Verfügung.

(2) Jede bzw. jeder Programmteilnehmende muss einen Forschungs- und Betreuungsplan erstellen, der mit der Tutorin bzw. dem Tutor und dem bzw. der Betreuenden abgestimmt ist. Der Plan beschreibt, wie Ausbildungs- und Forschungsinhalte für den entsprechenden Betreuungszeitraum gestaltet werden sollen.

(3) Der Vorstand vermittelt bzw. schlichtet auf Anfrage im Falle eines Konfliktes zwischen Programmteilnehmenden und Tutorinnen bzw. Tutoren. Für Konflikte zwischen Promotionsstudierenden und Betreuenden ist das jeweils in der Promotionsordnung hierfür zuständige Organ zuständig.

(4) Die Auflösung einer Betreuungsvereinbarung durch Betreuende oder die Promotionsstudierenden richten sich nach der jeweils anwendbaren Promotionsordnung.

## **§ 20**

### **Pflichten der Programmteilnehmenden**

(1) Während der Promotionsphase sind keine Leistungen zu erbringen, die von BIGS-DR bewertet werden. Der erfolgreiche Abschluss der Promotionsphase wird durch die Promotion an der gewählten Fakultät dokumentiert.

(2) Der Forschungsfortschritt ist während der Promotionsphase zweimal im BIGS-DR-Forschungskolloquium darzustellen. Die Forschungskolloquien am ZEF dienen zur Einübung und Praktizierung des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses. Die Promotionsstudierenden sollen regelmäßig an den Forschungskolloquien teilnehmen.

(3) Es wird erwartet, dass die Programmteilnehmenden im Zuge oder direkt nach der Dissertation in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichen.

## **§ 21**

### **Dissertation**

(1) Es gelten die in den Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegten Bestimmungen.

(2) Neben den gemäß Promotionsordnung erforderlichen gedruckten Kopien der Dissertation für die Fakultät, müssen die Promovierenden des BIGS-DR dem ZEF mindestens drei gedruckte Exemplare der Dissertation vorlegen: eine für die jeweilige Abteilung des ZEF, eine für die ZEF-Bibliothek, eine für die Graduiertenschule zu Dokumentationszwecken.

## **§ 22**

### **Qualitätssicherung**

(1) Die Programmteilnehmenden müssen mindestens jedes halbe Jahr ihren Betreuenden und ihre Tutorin bzw. ihren Tutor in mündlicher oder schriftlicher Form über ihren Forschungsfortschritt in ihrer Promotionsforschung berichten. Der Fortschrittsbericht wird als Grundlage für die Diskussion bei der gemeinsamen Sitzung der Programmteilnehmenden mit ihren Betreuenden und Tutorinnen bzw. Tutoren herangezogen.

(2) Die Forschungspläne der Programmteilnehmenden, die die Erhebung von Primärdaten beinhalten (zum Beispiel Interviews, Fotos/Videos, Antworten auf Umfragen per E-Mail) oder in denen nicht direkt erhobene Sekundärdaten zum Einsatz kommen, die persönliche oder vertrauliche Informationen (z. B. Aufzeichnungen der Teilnehmenden eines Programms) enthalten, werden unter Berücksichtigung der Ethikrichtlinien (Ethics Policy) des ZEF von der Ethikkommission des ZEF (ZEF Research Ethic Committee) auf ethische Unbedenklichkeit überprüft. Die ethische Unbedenklichkeit ist basierend auf einem Fragenkatalog zu beantragen. Die Überprüfung nach Satz 1 entfällt, wenn eine ethische Überprüfung der Forschung an der Fakultät der Promotionsstudierenden durchgeführt wird.

(3) Die Dissertation muss vor der Abgabe an die Fakultät bei der Akademischen Koordination zur elektronischen Plagiatsprüfung eingereicht werden. Diese Überprüfung ist nicht notwendig, wenn sie aufgrund der Promotionsordnung in der jeweiligen Fakultät durchgeführt wird.

(4) Die Promotionsstudierenden müssen nach der Promotion die Primärdaten ihrer Forschung entsprechend § 5 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bonn auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution der Universität Bonn (BIGS-DR, Fakultät), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahren. Die Rechte der Programmteilnehmenden an den von ihnen erhobenen Daten und an ihrer Dissertation bleiben davon unberührt.

(5) Die Programmteilnehmenden haben die Möglichkeit, ihre Daten zu weiterer Verwendung, z.B. für Metaanalysen, im ZEF Data Portal zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entsprechend der ZEF-Datenmanagementrichtlinien.

### **§ 23**

#### **Angliederung von nicht ständigen Promotionsprogrammen**

Nicht ständige Promotionsprogramme des ZEF (wie drittmittelfinanzierte Graduiertenkollegs) können BIGS-DR angegliedert werden. Die Teilnehmenden dieser Programme können an Modulen der BIGS-DR teilnehmen. Das Recht zum Besuch von Modulen der BIGS-DR kann beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Programmteilnehmenden der BIGS-DR nicht gewährleistet werden kann. Die Aufnahme von externen Teilnehmenden an der BIGS-DR bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Juli 2019.

Bonn, den 19. August 2019

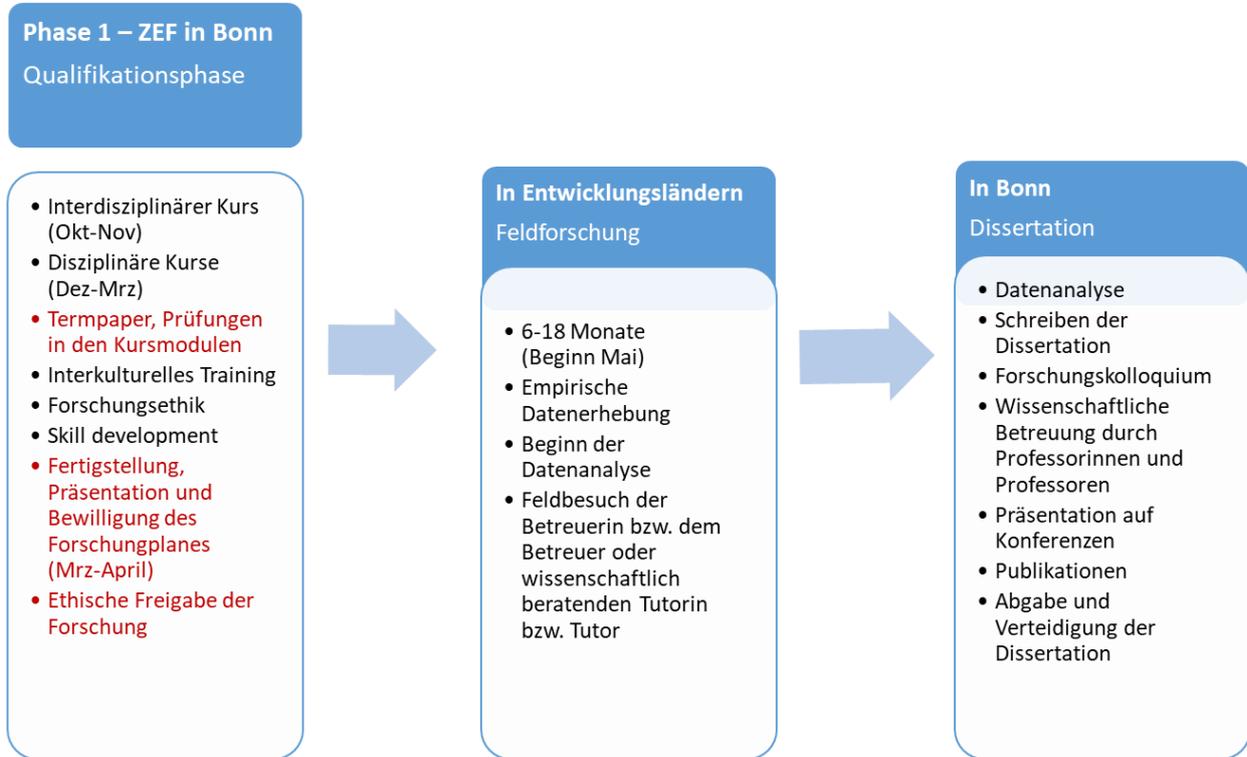
M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

## Anlage 1

### BIGS-DR Studienplan

Dauer: 36 Monate



<b>Studienplan BIGS-DR</b>	36 Monate
<b>Phase 1: Qualifizierung am ZEF</b>	6 Monate
<b>Modul 1: Interdisziplinärer Kurs</b>	Oktober - November
<b>Modul 2: Disziplinäre Kurse</b>	Dezember - März
ZEFa: Soziologie, kultureller Wandel und Entwicklung	
ZEFb: Entwicklungsökonomie, Ökonometrie und ökonometrische Experimente	
ZEFc: Ökologie und Entwicklung	
<b>Schulungen am ZEF und in Laboren der Uni</b>	Je nach Bedarf
<b>Spezielle Kurse</b>	Mathematik und Statistik, GIS und Fernerkundung, Modellierung, Präsentations- und Schreibfähigkeiten, Feldforschungsmethoden
<b>Workshops</b>	Interkulturelles Training, Entwicklung von Führungskompetenzen, Ethik in der Entwicklungsforschung
<b>Phase 2: Promotionsphase an einer Fakultät</b>	
<b>Feldforschung in Entwicklungsländern</b>	6-18 Monate
<b>Datenanalyse, Schreiben der Dissertation</b>	12-18 Monate